

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Amt für Recht und städtische Beteiligungen
Bearbeiter: Herr Rockmann

Drucksache-Nr. 132-20

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
VWFA	14.01.21		X				
STR	28.01.21	X					

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: Kommunalamt (LRA) gem. § 102 Abs. 3 SächsGemO
Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt: _____
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG WGD	Amt/SG SWD	Amt/SG DZ-Ener.	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x	x	x			x	x	x	x

Änderung der Satzung der Delitzscher Bürger-Energie eG

Der Stadtrat beschließt:

Der Beschluss der Generalversammlung der Delitzscher Bürger-Energie eG vom 24.11.2020 (Anlage) wird genehmigt.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 28.01.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der bisherige § 48 Nr. 7 der Satzung der Delitzscher Bürger-Energie eG sieht vor, dass der Jahresabschluss der Genossenschaft nach den Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen ist. Dies führt nicht nur zu höherem Aufwand bei der Aufstellung, sondern auch zu einer jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer einschließlich der damit verbundenen Kosten. In Anbetracht dessen, dass die Prüfungskosten im Verhältnis zu Jahresumsatz und Jahresergebnis der Genossenschaft mit rund 2.000 € bis 3.000 € unverhältnismäßig hoch sind, regte der Vorstand eine Änderung der Satzung an, die die Generalversammlung nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates beschlossen hat.

Die beabsichtigte Neufassung des § 48 Nr. 7 der Satzung sieht vor, dass der Jahresabschluss ausschließlich nach den genossenschaftsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft werden muss. Dies bedeutet vor allem, dass nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes nur noch ein zweijähriger Prüfrhythmus erforderlich ist. Dadurch können sowohl Aufwand als auch unnötige Kosten eingespart werden.

Zu einem Transparenzverlust führt diese Änderung nicht, da nach wie vor jährlich ein Jahresabschluss erstellt wird und auch wie bisher der Prüfungsumfang nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einzuhalten ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat gegen die Neufassung des § 48 Nr. 7 der Satzung keine Einwände.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, den Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft zu genehmigen.

Anlage